

Sars-Cov-2-Arbeitsschutzstandard

Die folgenden Maßnahmen wurden vom Bundesarbeitsministerium als zusätzlicher Arbeitsschutzstandard für die Dauer der Corona-Pandemie definiert. Alle Punkte gelten zusätzlich zum regulären Arbeitsschutz.

☐ Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist stets einzuhalten – zu Kollegen als auch zu Kunden, innerhalb von Gebäuden, im Freien sowie in Fahrzeugen.

☐ Hände

Alle Personen sind dazu angehalten, sich regelmäßig die Hände zu waschen. Arbeitgeber müssen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung stellen.

☐ Schutzmaske

Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollten vom Arbeitgeber Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und von den Mitarbeitern getragen werden. In besonders gefährdeten Arbeitsbereichen wird eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) empfohlen.

☐ Reinigung

Türklinken, Handläufe und andere Möbel, Gegenstände sowie Objekte, die häufig angefasst werden, sind regelmäßig mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

☐ Lüften

Weil in geschlossenen Räumen die Anzahl der Krankheitserreger in der Raumluft steigen kann, sollte man oft lüften.

Sars-Cov-2-Arbeitsschutzstandard

☐ Homeoffice

Wenn die Mindestabstände am Arbeitsplatz nicht eingehalten werden können, sind Büroarbeiten nach Möglichkeit im Homeoffice durchzuführen.

☐ Dienstreisen

Geschäftsreisen und physische Meetings sind auf ein Minimum zu reduzieren. Besprechungen mit mehreren Teilnehmern sollten bevorzugt virtuell stattfinden.

☐ Arbeitsmittel

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Ist dies nicht möglich, müssen die Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

☐ Pausen

Durch versetzte Pausen lässt sich der Personenkontakt reduzieren.

☐ Zutritt

Der Zutritt zum gemeinschaftlichen Arbeitsplatz durch betriebsfremde Personen ist ebenfalls auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

☐ Krank

Mitarbeiter, die sich unwohl fühlen oder erste Krankheitsanzeichen aufweisen, sollen Zuhause bleiben oder umgehend den Arbeitsplatz und das Betriebsgelände verlassen.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.bmas.de